

Sächsisches Oberbergamt
Postfach 13 64 | 09583 Freiberg

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbauverwal-
tungsgesellschaft mbH
Knappenstraße 1
01968 Senftenberg

**Vollzug der Sächsischen Hohlraumverordnung
(Anzeige von bergtechnischen Arbeiten gemäß § 6 SächsHohlVO)**

**Projekt 712, TO 050
Gefahrenabwehrmaßnahme Knappensee**

**Vorbereitende Leistungen der Sicherungsphase 1 (Teil 1) der
geotechnischen Sicherungsarbeiten am Knappensee (ehemaliger
Tagebau Werminghoff I)**

Ihre Anzeige vom 30. Juli 2013

I. Zustimmung

Das SächsOBA stimmt der Durchführung der angezeigten bergtechnischen Arbeiten entsprechend § 6 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 SächsHohlVO nach Maßgabe der unter III. festgesetzten Anordnungen zu. Diese Zustimmung beinhaltet gleichzeitig die Zustimmung gemäß § 2 Abs. 4 der Vereinbarung über die Durchführung von polizeirechtlichen Maßnahmen durch die LMBV mbH im Rahmen des § 3 VA BKS (Polizeivereinbarung).

II. Unterlagen

Dieser Zustimmung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Anzeige zur Durchführung von Sicherungsleistungen zur Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern „Vorbereitende Leistungen der Sicherungsphase 1 (Teil 1) der geotechnischen Sicherungsarbeiten am Knappensee (ehemaliger Tagebau Werminghoff I)“ vom 18. Juli 2013.
- Maßnahmen zur Gefahrenabwehr am Knappensee (ehemaliger Tagebau Werminghoff I) gemäß Sächsischer Hohlraumverordnung - Bereiche G, S und T - Durchführung der dynamischen Kippenstabilisierung mittels RDV und LRDV einschließlich Böschungsprofilierung, Geotechnische Entwurfs- und Genehmigungsplanung sowie Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf Belange Dritter, Überarbeitung Januar 2013, ARGE Werminghoff, G.U.B. Ingenieur AG, Hauptniederlassung Zwickau, BIUG GmbH Freiberg, Stand Januar 2013

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Dr.-Ing. Falk Ebersbach

Durchwahl
Telefon: +49 3731 372-2101
Telefax: +49 3731 372-1009

falk.ebersbach@
oba.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
30. Juli 2013

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-4772.08

Freiberg,
23. August 2013

Hausanschrift:
Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

www.oba.sachsen.de

Bereitschaftsdienst
außerhalb der Dienstzeiten:
+49 151 16133177

Besuchszeiten:
nach Vereinbarung

**Parkmöglichkeiten für
Besucher**
können gebührenpflichtig auf dem
Untermarkt und im Parkhaus an
der Beethovenstraße genutzt
werden.

Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.



- Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Abstimmung der o.g. Genehmigungsplanung:
 - Gemeinde Lohsa vom 15.05.2012 und 20.06.2012
 - Stadt Hoyerswerda vom 15.03.2012
 - Landestalsperrenverwaltung vom 23.05.2012
 - Landesdirektion Sachsen vom 24.05.2012
 - Landkreis Bautzen vom 22.05.2012
 - LAG Naturschutz vom 25.05.2012
 - Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien vom 22.05.2012

III. Anordnungen

Die in den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange enthaltenen Hinweise und Forderungen waren im Rahmen der Abstimmung der Genehmigungsplanung durch das SächsOBA geprüft worden. Mit Schreiben vom 25. Januar 2013 wurde den o.g. Trägern öffentlicher Belange die daraufhin überarbeitete Genehmigungsplanung, welche Grundlage der vorliegenden Anzeige ist, übersandt und mitgeteilt, in welcher Art und Weise die Hinweise und Forderungen in der Planung und im Bauablauf berücksichtigt werden sollen. Diese Abstimmungsergebnisse sind, soweit bereits für die Sanierungsphase 1 Teil 1 relevant, in der Ausführung zu berücksichtigen. Dazu zählen insbesondere:

1. Flächen der Feuerwehr, insbesondere Zufahrten und Bewegungsflächen zu Löschwasserentnahmestellen sind im Brand- und Gefahrenfall ständig für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes freizuhalten. Notwendige Ausweichvarianten sind mit dem zuständigen Gemeindeführer abzuklären.
2. Erforderliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichen im Vorhabensbereich sind an den entsprechenden Stellen anzubringen. Allgemeine Gefahrenstellen sind ausreichend und wirksam abzusperren.
3. Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden ist durch die einzelnen Fachgewerke eine ausreichende Anzahl von geeigneten und funktionstüchtigen Handfeuerlöschern vorzuhalten.
4. Es ist sicherzustellen, dass bei Gefahrensituationen unverzüglich Meldungen an die zuständigen Stellen abgesetzt werden können (wie z. B.: Vorhaltung eines Funktelefons). Ein Havarie- und Notfallplan ist zu erstellen und auf der Baustelle vorzuhalten. Die Beschäftigten sind dahingehend zu unterweisen.
5. Bei einer Gefahrensituation während der Arbeitszeit ist zu gewährleisten, dass eine kundige Person die Einsatzkräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes vor Ort empfängt und einweist sowie auf bestehende Gefahren hinweist.
6. Die Forderungen des Waldbrandschutzes sind zu beachten, einzuhalten und umzusetzen.

7. Maßnahmen im Bereich von Trinkwasserleitungen bzw. wassertechnischen Anlagen sind im Vorfeld mit den Wasserversorgungsunternehmen sowie dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen.
8. Notwendige Straßensperrungen oder Verkehrsraumeinschränkungen sowie die Ertüchtigung von Baustraßen sind vom Vorhabensträger mit den zuständigen Straßenverkehrsbehörden abzustimmen.
9. Gemäß § 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Sächs-VermKatG) sind Grenz- und Vermessungsmarken besonders geschützt. Insbesondere dürfen diese nicht entfernt oder verändert werden. Gefährdete Grenzmarken sollten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbV) gesichert werden.
10. Sämtliche Arbeiten sind so zu planen und auszuführen, dass bei Hochwasser keine weiteren unvermeidbaren Folgeschäden entstehen können. Insbesondere sind dann alle Geräte und sonstigen Einrichtungen, die wassergefährdende Stoffe enthalten können, aus den potentiell betroffenen Gefahrenbereichen zu entfernen.
11. Im Zusammenwirken mit der jeweils für die Gewässer unterhaltungspflichtigen Körperschaft (LTV bzw. Gemeinde) ist sicherzustellen, dass sämtliche Einrichtungen zur Wasserstands-, Durchfluss- bzw. Hochwasserregulierung an den Zuflussgewässern, Vor- und Umflutern ständig einsatzbereit sind und entsprechend überwacht bzw. gesteuert werden.
12. Bei Auslösung von Katastrophenalarm (HW-Warnstufe 4) oder -voralarm (Warnstufe 3) sind sämtliche weiteren Arbeiten im Bereich und im Umfeld von Gewässern mit dem Katastrophenschutzstab des Landkreises Bautzen und mit der LTV abzustimmen.
13. Die vorhandenen Gehölze sind vor einer Fällung von einem fachkundigen Spezialisten auf das Vorhandensein von Höhlen zu untersuchen. Potentielle Quartierbäume im Bereich des Baufeldes sind vor Beginn der Rodungsarbeiten durch einen Fachgutachter auf Fledermausquartiere zu untersuchen. Soweit die Möglichkeit besteht, dass Tiere in den Bäumen überwintern, sind diese als potentielle Fledermausquartiere zu kennzeichnen und vor einer Fällung visuell mit Ausspiegelung oder endoskopisch auf das Vorhandensein von Fledermäusen zu überprüfen.
14. Soweit die Höhlen unbesetzt sind, sind sie zu verschließen oder mit einem „One-way-Pass“ zu versehen. Soweit die Quartiere besetzt sind, darf der Baum erst nach Beendigung der Winterruhe der Fledermäuse gefällt werden. Die Fällarbeiten der als potentielle Quartierbäume gekennzeichneten Bäume (ohne sicheren Quartiernachweis) sind zwingend durch einen qualifizierten Fachgutachter zu begleiten. Die Maßnahmen sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Die bei den Erfassungsarbeiten ermittelten Art-Daten sind der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn zuzuleiten.

15. Die evtl. Zwischenlagerung baulicher Anlagen ist mit der Gemeinde abzustimmen.
16. Das eingesetzte Personal ist nachweislich über die geotechnischen Vorgaben und Verhaltensanforderungen gem. Pkt. 3.7 der Anzeige zu belehren.
17. Für Grundstücke und Gebäude, die durch Nutzungsvertrag durch die LMBV mbH übernommen werden sowie die einzelnen Baustellen, ist die Verkehrssicherung durch die LMBV bzw. die ausführenden Unternehmen zu gewährleisten.
18. Betriebsereignisse, Unfälle oder sonstige Ereignisse, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den auszuführenden Sanierungsarbeiten stehen und von besonderer Bedeutung sind, wie z. B.
 - tödliche Unfälle
 - schwere Unfälle, Massenunfälle (ab 2 Personen)
 - Verpuffungen, Aufflammungen, Brände
 - Brüche, Senkungen
 - Verunreinigungen von Gewässern, Boden und Luft
 - Ereignisse bei der Behandlung, Lagerung, Ablagerung oder beim Transport von umweltgefährdeten Abfällen oder Gefahrstoffen

sowie Ereignisse, die in der Öffentlichkeit Aufsehen erregen bzw. Besorgnis auslösen sind unverzüglich dem Sächsischen Oberbergamt anzuzeigen. Die Anzeige hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Unternehmen, Ereignisort
- Datum, Uhrzeit des Eintritts des Ereignisses
- Angaben über Entstehung, Hergang und Ausmaß
- eingetretene Folgen und veranlasste Maßnahmen

Sie ist zu richten an Sächsisches Oberbergamt

während der Dienstzeit:

Mo – Do von 7.00 – 15.00 Uhr
Fr von 7.00 – 13.00 Uhr
Tel.: 037 31/ 372 – 0
Fax: 037 31/ 372 – 11 79

außerhalb der Dienstzeit einschließlich an Wochenenden und Feiertagen:

Tel.: 0151/16 13 31 77

(landesweiter Bereitschaftsdienst des Sächsischen Oberbergamtes).

IV. Begründung

Die sachliche Zuständigkeit des Sächsischen Oberbergamtes für diese Entscheidung ergibt sich aus § 3 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung – SächsHohlraumVO) vom 20. Februar 2012 (SächsGVBl. S. 191)

Die Zuständigkeit für den Arbeitsschutz ergibt sich gemäß § 22 Abs. 3 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) zuletzt geändert durch Artikel 227 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Zuständigkeiten nach dem Arbeitsschutzgesetz (SächsArbSchGZuVO) vom 6. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 416).

Die angezeigten Maßnahmen sind zur Abwehr von Gefahren aus dem Braunkohlenaltbergbau, konkret zur Verhinderung des geotechnischen Standsicherheitsversagens erforderlich. Diese werden durch das Sächsische Oberbergamt auf Grundlage des § 3 SächsHohlraumVO i. V. mit §§ 3 und 12 des Sächsischen Polizeigesetzes veranlasst. Somit ist der Freistaat Sachsen der Träger der Gefahrenabwehrmaßnahmen.

Die Anordnungen unter III. ergehen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit sowie der Beschäftigten bei der Durchführung der vorgesehenen Gefahrenabwehrmaßnahmen sowie zur Sicherstellung der Berücksichtigung der Maßgaben der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Abstimmung gemäß § 2 Abs. 4 der Polizeivereinbarung.

V. Kostenfestsetzung

Gemäß §§ 1, 2, 6 und 12 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) wird für diese Entscheidung eine Gebühr in Höhe von insgesamt:

500,- EUR

(in Worten: fünfhundert Euro)

festgesetzt. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus lfd. Nr. 18 Tarifstelle 7 der Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis – 9. SächsKVZ) vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410)

Es wird gebeten, den Betrag unter Nutzung des beiliegenden Überweisungsformulars auf das Konto der Hauptkasse Sachsen, Außenstelle Chemnitz zu überweisen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Sächsischen Oberbergamt, Postfach 13 64, 09583 Freiberg bzw. Kirchgasse 11, 09599 Freiberg Widerspruch eingelegt werden.



Schilling
Referatsleiter

Anlagen: Rechnung mit Überweisungsträger

